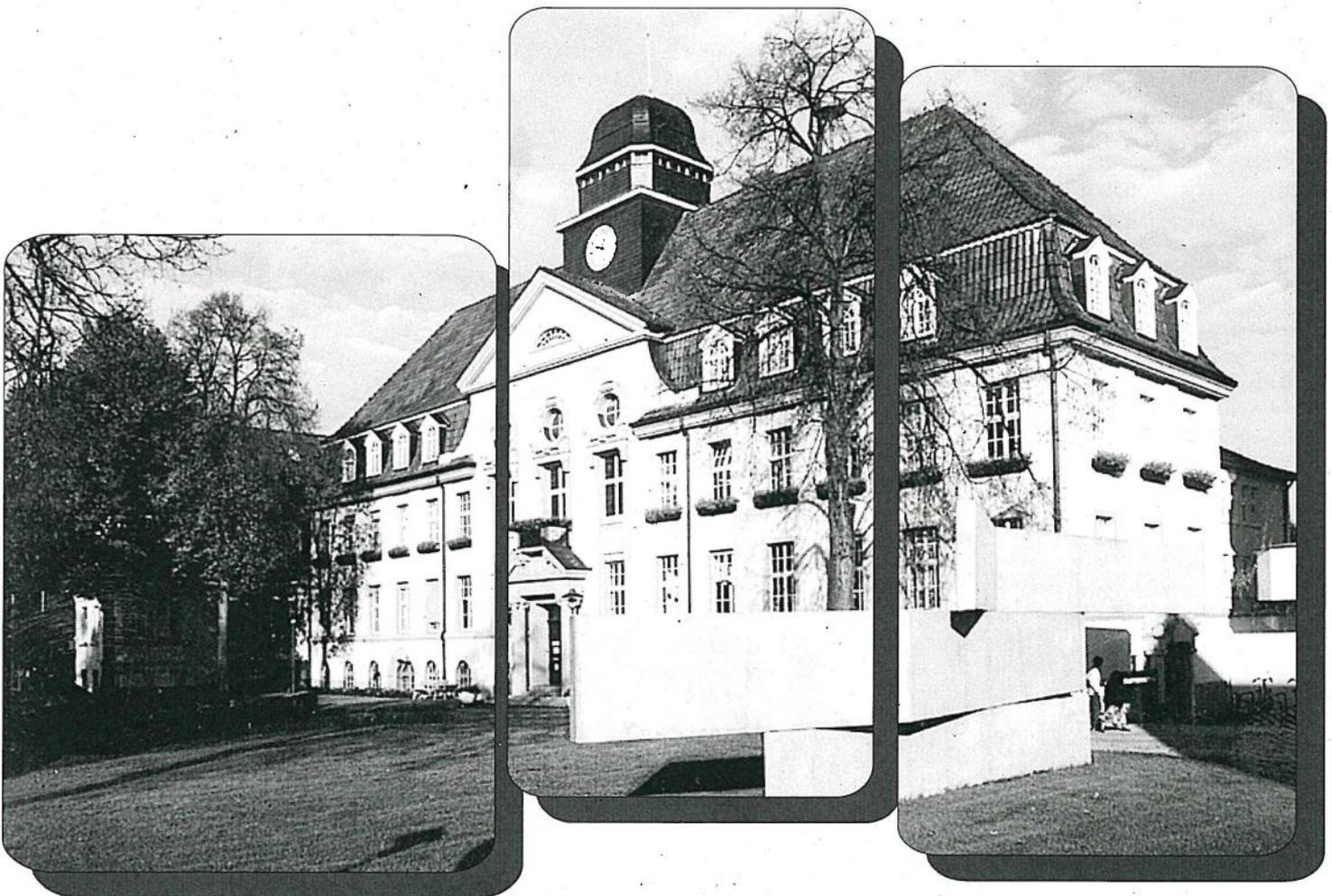


Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 57/2020
Ausgabetag: 17.12.2020

36



Inhaltsverzeichnis:**Seite:**

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm
Bebauungsplan Nr. 89 „Wohnquartier Neuenkamp“ in Selm
a) Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Wohnquartier Neuenkamp“ in Selm
b) Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit | 3 |
| 2. | Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm

Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm für den Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes nördlich der Werner Straße in Selm | 6 |
| 3. | Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm

Bebauungsplan Nr. 90 „Östliche Erweiterung des Industriegebietes Werner Straße“ in Selm

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB | 9 |
| 4. | Bekanntmachung der Einladung der Jagdgenossen (Grundeigentümer) der Jagdgenossenschaften Bork 1 – 7 zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung am Mittwoch, 20.01.2021 um 19:30 Uhr im Bürgerhaus, Willy-Brandt-Platz 2, 59379 Selm | 12 |
| 5. | Aufgebot einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe | 13 |

Herausgeber:
Redaktion:

Stadt Selm – Der Bürgermeister
Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an:

Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-140
E-Mail: g.hillmeister@stadtselm.de

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm

Bebauungsplan Nr. 89 „Wohnquartier Neuenkamp“ in Selm

- a) Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Wohnquartier Neuenkamp“ in Selm**
- b) Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

zu a)

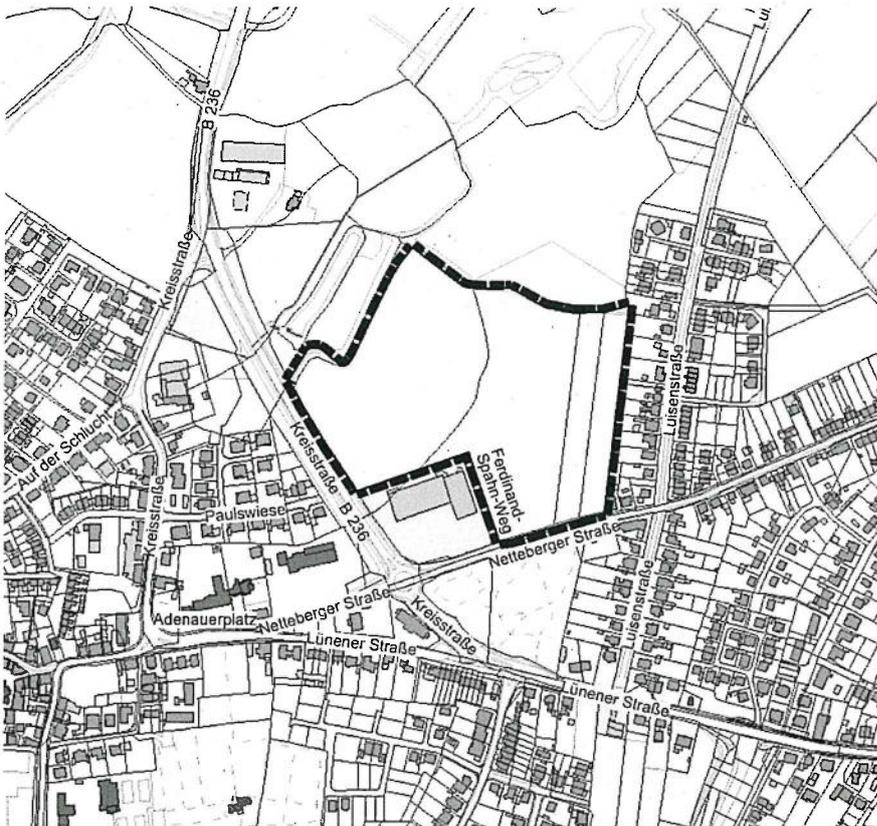
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaftsförderung des Rates der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 08.11.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Selm Nr. 89 „Wohnquartier Neuenkamp“ in Selm beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Bork nordöstlich des Kreisverkehrs B 236 / Netteberger Straße, Gemarkung Bork, Flur 9.

Es wird wie folgt grob begrenzt:

- Im Norden durch eine bestehende Gehölzstruktur, die sich etwa in Höhe des Retentionsfilterbeckens als Wellenlinie von der B 236 bis zur Bebauung an der Luisenstraße erstreckt;
- Im Osten durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der Luisenstraße;
- Im Süden durch die Netteberger Straße, bzw. die nördliche Grundstücksgrenze des Nahversorgungszentrums;
- Im Westen durch die Straße „Ostwall“ (B 236), bzw. die östliche Grundstücksgrenze des Nahversorgungszentrums.

Die genauen Grenzen können dem folgenden Übersichtsplan entnommen werden.



Übersichtsplan mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)

zu b)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaftsförderung des Rates der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 17.09.2020 die Verwaltung beauftragt, zum Planentwurf - nach Einarbeitung der Ergebnisse der noch ausstehenden Gutachten - die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 89 „Wohnquartier Neuenkamp“ der Stadt Selm durchzuführen.

Für die Beteiligung wird vom Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), das am 29. Mai 2020 in Kraft getreten ist, Gebrauch gemacht.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sämtliche Planunterlagen sind gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG in der Zeit ab dem

05.01.2021 bis einschließlich 05.02.2021

auf der Internetseite der Stadt Selm unter folgendem Link

<https://www.selm.de/planen-bauen-wohnen/aktuelle-beteiligungsverfahren.html> abrufbar.

Gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht. In begründeten Fällen können die Unterlagen durch Versendung zur Verfügung gestellt werden. Ferner ist unter Beachtung der folgenden Hinweise eine Einsicht der Planunterlagen möglich:

Wichtig: Hinweise zur Beteiligung in Zeiten von Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus:

- Es besteht die Möglichkeit zur telefonischen Erörterung des Bebauungsplanes unter der Rufnummer 02592/69-117.
- Bitte nehmen Sie für Ihr Anliegen vorrangig Kontakt per Telefon (02592/69-117) oder per E-Mail (Stadtplanung@stadtsehm.de) zu uns auf. Nur wenn ein persönlicher Besuch unvermeidbar ist, besteht die Möglichkeit, vor dem Hintergrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus innerhalb der Auslegungsfrist einen gesonderten Termin zur Einsichtnahme während der nachfolgend genannten Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu vereinbaren:

montags – freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

Ohne Termin erhalten Sie keinen Zutritt.

- Die jeweiligen Vorgaben der Bundes- und Landesregierung NRW zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vor Ort eingehalten.
- Der Zugang für alle Besucher/innen der Stadtverwaltung Selm ist nur durch die Haupteingangstür möglich. Bitte legen Sie bereits vor dem Gebäude Ihren Mundschutz an.
- Falls Sie nur Unterlagen abgeben möchten, so werfen Sie diese bitte in den Hausbriefkasten am Haupteingang. Dieser Briefkasten wird mehrfach täglich geleert.
- Falls Sie zu früh sind, so warten Sie bitte außerhalb des Gebäudes und achten Sie hierbei auf die Mindestabstände. Innerhalb des Verwaltungsgebäudes gibt es keine Wartemöglichkeiten.

Hinweis: Darüber hinaus gelten die jeweils aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus der Stadt Selm (siehe Homepage).

Hinweis: Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin vereinbart werden.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Selm, den 16.12.2020

Der Bürgermeister

Orlowski

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm

Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm für den Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes nördlich der Werner Straße in Selm

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 23.11.2020 die vom Rat der Stadt Selm am 01.10.2020 beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm für den Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes nördlich der Werner Straße in Selm gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt (AZ.: 35.02.89.01-002).

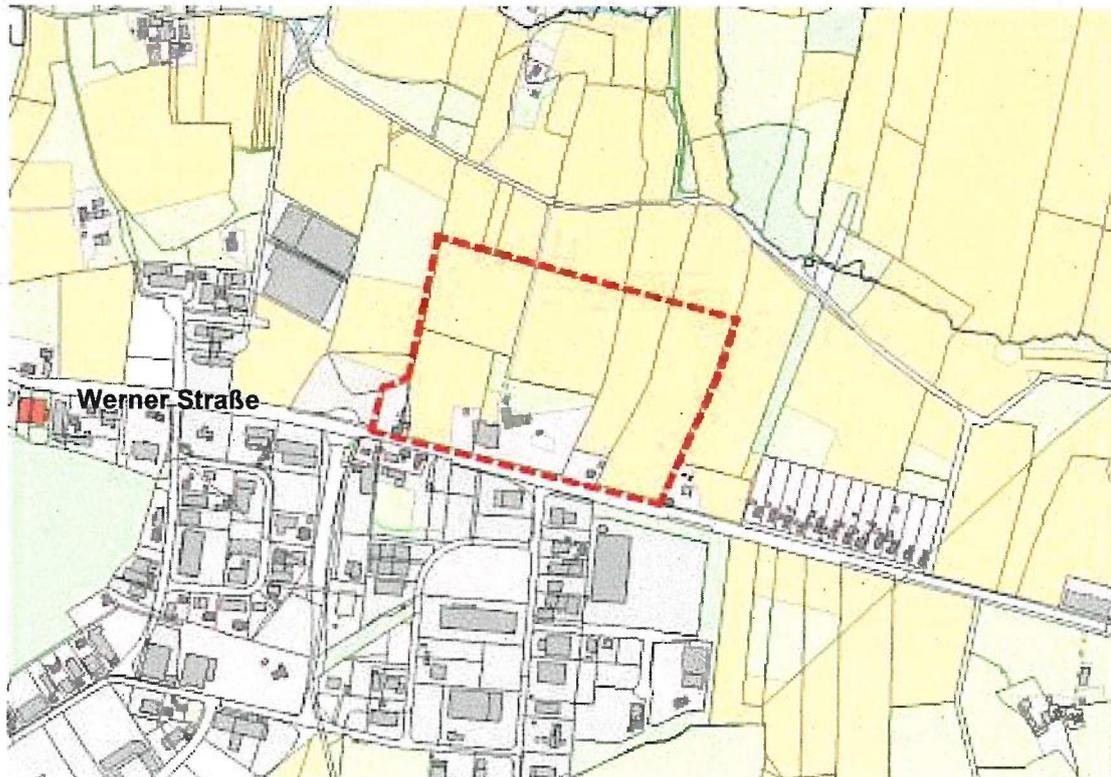
Im Verfahren wurde vom Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG), das am 29. Mai 2020 in Kraft getreten ist, Gebrauch gemacht.

Inhalt des Planverfahrens

Für den Änderungsbereich gelegen östlich des Stadtzentrums Selm, nördlich angrenzend an die Werner Straße im Bereich des „Industriegebietes Werner Straße“ werden mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem „Bebauungsplan Nr.90“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Umnutzung geschaffen. Aufgrund diverser Niederlassungswünsche von gewerblichen und industriellen Betrieben, insbesondere eines Unternehmens aus der Logistikbranche, wird die Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen in einer Gesamtgröße von ca. 13,56 ha erforderlich.

Auf dieser Grundlage sollen die im August 1997 rechtswirksam gewordenen Flächennutzungsplan ausgewiesenen „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Bauflächen“ umgewandelt werden. Hierfür ist die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes zwingend erforderlich.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches kann dem nachfolgenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) entnommen werden.



Lage des Änderungsbereichs

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm sowie die dazugehörige Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung wird während folgender Dienststunden (Feiertage ausgenommen)

montags – freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt kann auf Verlangen Auskunft erteilt werden.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin ausgemacht werden.

Wichtig: Hinweise zur Einsichtnahme und Auskunfterteilung in Zeiten von befristeten Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus:

- Bitte nehmen Sie für Ihr Anliegen vorrangig Kontakt per Telefon oder per E-Mail (Stadtplanung@stadtsel.de) zu uns auf. Nur wenn ein persönlicher Besuch unvermeidbar ist, erhalten Sie hierfür einen Termin. Ohne Termin erhalten Sie keinen Zutritt.
- Der Zugang für alle Besucher/innen der Stadtverwaltung Selm ist nur durch die Haupteingangstür möglich. Bitte legen Sie bereits vor dem Gebäude Ihren Mundschutz an.
- Falls Sie nur Unterlagen abgegeben möchten, so werfen Sie diese bitte in den Hausbriefkasten am Haupteingang. Dieser Briefkasten wird mehrfach täglich geleert.
- Falls Sie zu früh sind, so warten Sie bitte außerhalb des Gebäudes und achten Sie hierbei auf die Mindestabstände. Innerhalb des Verwaltungsgebäudes gibt es keine Wartemöglichkeiten.
- Darüber hinaus gelten die jeweils aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus der Stadt Selm (siehe Homepage).
- Die jeweiligen Vorgaben der Bundes- und Landesregierung NRW zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus werden eingehalten.

Die Genehmigung der Bezirksregierung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Selm tritt die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und den dazu ergangenen Gesetzesänderungen unbeachtlich werden, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

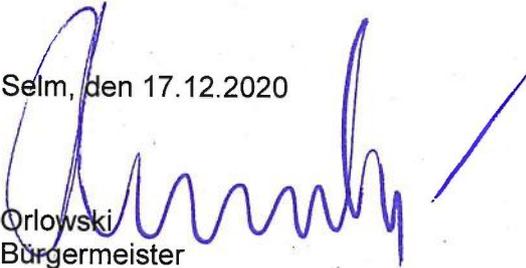
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann nach § 7 Abs. 6 GO NRW gegen den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung steht im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:
<https://www.selm.de/rat-verwaltung/amtsblatt.html>

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Selm, den 17.12.2020


Orłowski
Bürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm

Bebauungsplan Nr. 90 „Östliche Erweiterung des Industriegebietes Werner Straße“ in Selm

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

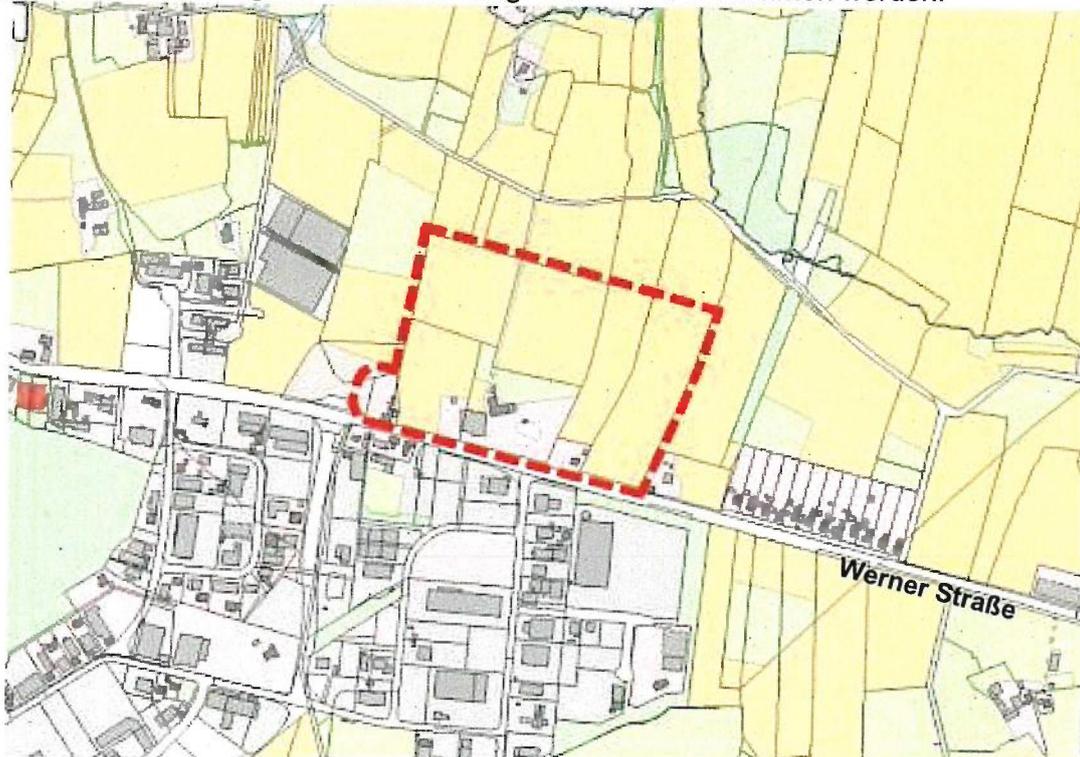
Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplanes Nr. 90 "Östliche Erweiterung des Industriegebietes Werner Straße" in Selm beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Im Verfahren wurde vom Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG), das am 29. Mai 2020 in Kraft getreten ist, Gebrauch gemacht.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden, parallel der nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 252 und 250 und der Verlängerung nach Osten bis zum rechtwinkligen Schnittpunkt auf die östliche Grenze des Flurstücks 112, in einer Gesamtlänge von ca. 450m.
- Im Osten durch die östliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 112 und der rechtwinkligen Verlängerung (Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze),
- im Süden durch die Werner Straße (L 507),
- im Westen durch die Ostgrenze der öffentlichen Verkehrsfläche des Kreisverkehrsplatzes und der Kochstraße, sowie entlang der Westgrenze der Flurstücke 205 bzw. 252.

Die genaue Abgrenzung kann dem nachfolgenden Plan entnommen werden:



Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (ohne Maßstab)

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Selm tritt der Bebauungsplan Nr. 90 "Östliche Erweiterung des Industriegebietes Werner Straße" in Selm in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 90 "Östliche Erweiterung des Industriegebietes Werner Straße" in Selm wurde gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird während folgender Dienststunden (Feiertage ausgenommen)

montags – freitags 8.30 Uhr – 12.30 Uhr
 montags – dienstags 14.00 Uhr – 15.30 Uhr
 donnerstags 14.00 Uhr – 17.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird in das Internet unter folgender Adresse <https://www.selm.de/planen-bauen-wohnen/bebauungsplaene/rechtskraeftige-bebauungsplaene.html> eingestellt und wird über das zentrale Internetportal des Landes NRW unter folgender Adresse: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich gemacht.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin ausgemacht werden.

Wichtig: Hinweise zur Einsichtnahme und Auskunfterteilung in Zeiten von befristeten Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus:

- Bitte nehmen Sie für Ihr Anliegen vorrangig Kontakt per Telefon oder per E-Mail (Stadtplanung@stadtselm.de) zu uns auf. Nur wenn ein persönlicher Besuch unvermeidbar ist, erhalten Sie hierfür einen Termin. Ohne Termin erhalten Sie keinen Zutritt.
- Der Zugang für alle Besucher/innen der Stadtverwaltung Selm ist nur durch die Haupteingangstür möglich. Bitte legen Sie bereits vor dem Gebäude Ihren Mundschutz an.
- Falls Sie nur Unterlagen abgeben möchten, so werfen Sie diese bitte in den Hausbriefkasten am Haupteingang. Dieser Briefkasten wird mehrfach täglich geleert.
- Falls Sie zu früh sind, so warten Sie bitte außerhalb des Gebäudes und achten Sie hierbei auf die Mindestabstände. Innerhalb des Verwaltungsgebäudes gibt es keine Wartemöglichkeiten.
- Darüber hinaus gelten jeweils die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus der Stadt Selm (siehe Homepage).
- Die jeweiligen Vorgaben der Bundes- und Landesregierung NRW zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus werden eingehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Festsetzungen des oben genannten Bauleitplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des

Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann nach § 7 Abs. 6 GO NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

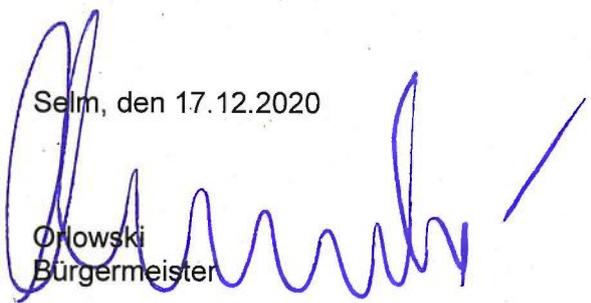
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung steht im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:
<https://www.selm.de/rat-verwaltung/amtsblatt.html>

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Selm, den 17.12.2020

Orłowski
Bürgermeister



Stadt Selm als Jagdnotvorstand gem. § 9 BJJ
i. V. mit § 7 LJJ NRW
für die Jagdgenossenschaften Bork 1 – 7

59379 Selm,
Adenauerplatz 2
Tel.: 02592/690

Einladung

Die Jagdgenossen (Grundeigentümer) der Jagdgenossenschaften Bork 1 – 7 werden hiermit zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen, die am

Mittwoch, 20.01.2021, um 19.30 Uhr
im Bürgerhaus, Willy-Brandt-Platz 2, in 59379 Selm
stattfindet.

Wer sich als Eigentümer in der Genossenschaftsversammlung vertreten lässt, hat eine entsprechende Vollmacht zu erteilen. Diese ist vor Beginn der Sitzung dem Bürgermeister zum Verbleib in den Akten auszuhändigen.

Auf die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht kann nicht verzichtet werden.

Die Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig

Es wird darauf hingewiesen, dass der Käufer und Verkäufer von Grundstücksflächen im Außenbereich der Geschäftsführung dieses zu melden und nachzuweisen hat. Das Ergebnis von Neuvermessungen mit neuen Flurstücksbezeichnungen ist ebenfalls mitzuteilen, damit das Jagdkataster entsprechend fortgeschrieben werden kann.

Änderungen der persönlichen Daten sind auch mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Jagdvorstand

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Wahl des Jagdvorstandes einschließlich Stellvertreter
3. Wahl der Geschäfts- und Kassenführung
4. Verlesen der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung vom 10.04.2019
5. Kassenbericht 2019
6. Entlastung der Jagdvorstände und der Geschäftsführung
7. Wahl von zwei Kassenprüfern
8. Haushaltspläne 2020/2021 Verteilung des Jagdpachtaufkommens 2020
9. Anpassung der Vergütung für die Geschäfts- und Kassenführung.
10. Verschiedenes

Aufgebot

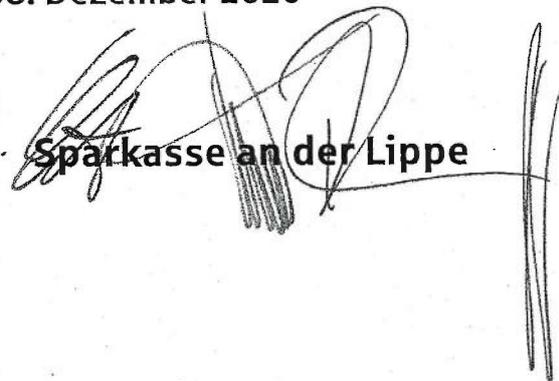
Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 413 002 767 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

08. März 2021, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 08. Dezember 2020

i.V.  Sparkasse an der Lippe
